



Datum: 30.08.2012
Kontakt: Mag. Roswitha Frieh
Telefon: +43 (0) 505 55-36203, **Fax:** -36409
E-Mail: inspektionen@ages.at
Geschäftszahl: INS-630140-0004-030

West Nil Virus – Umgang mit spendewilligen Personen

Auftreten neuer bestätigter humanen West Nil Virus (WNV)-Infektionen in der Stadt Bukarest ,
im Bezirk Ialomita sowie im Bezirk Giurgiu, Rumänien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie uns mitgeteilt wurde, liegt eine Meldung zu neuen bestätigten humanen West Nil Virus-
Infektionen in der Stadt Bukarest , im Bezirk Ialomita sowie im Bezirk Giurgiu, Rumänien vor.
Aufgrund Informationen durch die zuständige Behörde Rumäniens, teilt das Bundesamt für
Sicherheit im Gesundheitswesen mit:

In § 6 Abs 2 Z 34 Blutspenderverordnung – BSV¹ wird derzeit gefordert, dass nach ärztlicher
Beurteilung Personen, die sich West-Nil-Virus Endemiegebieten aufgehalten haben, für die
Dauer von 28 Tagen nach Verlassen des West-Nil-Virus Endemiegebietes nach Maßgabe
§ 6 Abs. 3 bis 5 BSV für die angegebene Dauer von der Gewinnung auszuschließen sind.
Gemäß § 6 (4) Blutspenderverordnung sind die zeitlich begrenzten Ausschlusskriterien
betreffend West Nil Virus nicht auf Spender, die Plasma zur Herstellung von Plasmaderivaten
spenden, anzuwenden.

Hinsichtlich Gewebe und Zellen sind ähnliche Sicherheitskriterien anzulegen, die in der
Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung – GEEVO² allgemein formuliert sind:

¹ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen BGBl. II Nr. 100/1999, Änderung idF: BGBl. II Nr. 188/2005 [CELEX-Nr.: 32002L0098, 32004L0033], BGBl. II Nr. 217/2008

² Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben BGBl. II Nr. 191/2008 [CELEX-Nr.: 32006L0017]



Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

→ § 3 Abs 2 Z 4: „Systemische Infektion, die zum Zeitpunkt der Spende nicht unter Kontrolle ist, einschließlich bakterieller Infektionen, systemischer viraler, Pilz- oder parasitärer Infektionen, oder [...]“ sowie

→ § 3 Abs 2 Z 8: „Anzeichen sonstiger Risikofaktoren für Infektionskrankheiten auf der Grundlage einer Risikobewertung, unter Berücksichtigung der Reisen und der Expositionsgeschichte des Spenders sowie der lokalen Prävalenz von Infektionskrankheiten, [...]“.

Um entsprechende Beachtung in den Anamnesegesprächen und Spenderselektionen wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

